



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.3.2020
COM(2020) 89 final

2020/0038 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Rumänien

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Rumänien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 126 Absatz 6,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Bemerkungen Rumäniens,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) Nach Artikel 126 AEUV vermeiden die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite.
- 2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) beruht auf dem Ziel einer gesunden öffentlichen Finanzlage als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein kräftiges tragfähiges Wachstum, das der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist.
- 3) Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit nach Artikel 126 AEUV, das durch die zum SWP gehörende Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit¹ näher geregelt wird, sieht einen Beschluss über das Bestehen eines übermäßigen Defizits vor. Protokoll Nr. 12 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem AEUV beigelegt ist, enthält weitere Bestimmungen zur Durchführung des genannten Verfahrens. In der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates² werden detaillierte Regeln und Definitionen für die Anwendung dieser Bestimmungen festgelegt.
- 4) Nach Artikel 126 Absatz 5 AEUV legt die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat eine Stellungnahme vor und unterrichtet den Rat, wenn sie der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte. Unter Berücksichtigung ihres Berichts gemäß Artikel 126 Absatz 3 AEUV und nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses gemäß Artikel 126 Absatz 4 AEUV gelangte die Kommission zu der Auffassung, dass in Rumänien ein übermäßiges Defizit besteht. Daher richtete die Kommission am

¹ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6.

² ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1.

[4. März] 2020 eine diesbezügliche Stellungnahme an Rumänien und unterrichtete den Rat entsprechend.³

- 5) Nach Artikel 126 Absatz 6 AEUV hat der Rat die Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben wünscht, zu berücksichtigen, bevor er nach Prüfung der Gesamtlage entscheidet, ob ein übermäßiges Defizit besteht. Im Falle Rumäniens führt die Prüfung der Gesamtlage zu nachstehenden Schlussfolgerungen.
- 6) Aus den Daten, die von den rumänischen Behörden am 30. September 2019 gemeldet und anschließend von Eurostat validiert wurden, geht hervor, dass sich das gesamtstaatliche Defizit Rumäniens 2018 auf 3,0 % des BIP belief, während der gesamtstaatliche Schuldenstand bei 35,0 % des BIP lag. Aufgrund revidierter BIP-Zahlen, die im Anschluss an die Eurostat-Pressemitteilung vom nationalen statistischen Amt vorgelegt wurden, änderten sich die beiden Quoten geringfügig; so lagen das Defizit 2018 bei 2,9 % des BIP und der Schuldenstand bei 34,7 % des BIP. Für 2019 sahen die von Rumänien gemeldeten Daten ein gesamtstaatliches Defizit von 2,8 % des BIP vor.
- 7) Am 10. Dezember 2019 nahm die Regierung die Haushalts- und Finanzplanung für den Zeitraum 2020-2022 (im Folgenden „Haushaltsstrategie“) an, in der für 2019 ein gesamtstaatliches Defizit von 3,8 % des BIP angestrebt wurde. Dieser Wert liegt über dem im Vertrag festgesetzten Referenzwert von 3 % des BIP und nicht in dessen Nähe. Die Überschreitung des im Vertrag festgesetzten Referenzwerts im Jahr 2019 stellt darüber hinaus keine Ausnahme dar, da sie weder auf ein außergewöhnliches Ereignis noch auf einen schwerwiegenden Wirtschaftsabschwung im Sinne des Vertrags und des SWP zurückzuführen ist. Nach der Winterprognose 2020 der Kommission wird mit einem Wachstum des realen BIP von 3,9 % für 2019 und 3,8 % für 2020 gerechnet, wobei die Produktionslücke bei null liegen dürfte. Der Anteil einmaliger Maßnahmen belief sich im Jahr 2019 auf 0,1 % des BIP und war auf die Erstattung der Umweltgebühren für Kraftfahrzeuge zurückzuführen. Die geplante Überschreitung des Referenzwerts von 3 % des BIP ist auch nicht als vorübergehend im Sinne des Vertrags und des SWP zu betrachten. Die um Haushaltsvariablen erweiterte Winterprognose 2020 der Kommission projiziert ein gesamtstaatliches Defizit von 4,0 % des BIP im Jahr 2019, 4,9 % im Jahr 2020 und 6,9 % im Jahr 2021. Die erwartete Zunahme des Defizits ergibt sich weitgehend aus beträchtlichen Rentenerhöhungen. In der Haushaltsstrategie geht die Regierung auch davon aus, dass das gesamtstaatliche Defizit 2020 und 2021 weiterhin über dem Referenzwert liegen wird, und projiziert ein Defizit von 3,6 % des BIP für das Jahr 2020 und 3,4 % für das Jahr 2021. Das Defizitkriterium im Sinne des AEUV ist deshalb allem Anschein nach nicht erfüllt.
- 8) Im Jahr 2018 lag der gesamtstaatliche Schuldenstand Rumäniens bei 34,7 % des BIP. Sowohl die um Haushaltsvariablen erweiterte Winterprognose 2020 der Kommission als auch die Haushaltsstrategie gehen zwar von einem Anstieg des gesamtstaatlichen Schuldenstands bis zum Jahr 2021 aus, dieser sollte jedoch unterhalb des im Vertrag festgelegten Referenzwerts bleiben. Laut der Haushaltsstrategie soll sich der gesamtstaatliche Schuldenstand im Jahr 2021 auf 37,8 % des BIP erhöhen. Die

³ Alle Unterlagen zu Rumänien im Zusammenhang mit dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit sind abzurufen unter: https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-and-fiscal-policy-coordination/eu-economic-governance-monitoring-prevention-correction/stability-and-growth-pact/corrective-arm-excessive-deficit-procedure/closed-excessive-deficit-procedures/romania_en#ongoing-procedure.

Kommission projiziert einen stärkeren Anstieg, nämlich auf 41,9 % im Jahr 2021. Das Schuldenstandskriterium im Sinne des AEUV ist demnach erfüllt.

- 9) Gemäß den Anforderungen des Artikels 126 Absatz 3 AEUV analysierte die Kommission in ihrem Bericht nach dieser Vorschrift ferner alle einschlägigen Faktoren. Wie in Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 festgelegt, werden in den Fällen, in denen das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP den Referenzwert nicht überschreitet, die einschlägigen Faktoren in den Verfahrensschritten, die zur Feststellung eines übermäßigen Defizits führen, berücksichtigt. Die einschlägigen Faktoren – insbesondere das Fehlen wirksamer Maßnahmen als Reaktion auf die Empfehlungen des Rates im Rahmen des Verfahrens bei einer erheblichen Abweichung seit 2017, die begrenzten Fortschritte Rumäniens bei Strukturreformen und die hohen Risiken für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, mit denen das Land mittel- und langfristig konfrontiert ist – wurden bei der Bewertung der Erfüllung des Defizitkriteriums berücksichtigt. Diese Faktoren ändern nichts an der Schlussfolgerung, dass das Defizitkriterium des AEUV nicht erfüllt ist
-

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Nach Prüfung der Gesamtlage ist festzustellen, dass in Rumänien ein übermäßiges Defizit besteht, weil das Defizitkriterium nicht erfüllt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an Rumänien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*